

Entwurf der Verordnung über die Naturschutzbewirtschaftungsbeiträge

(Vom

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung

beschliesst

I.

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

Art. 2 Höhe

¹ Für nicht beweidete Trocken- und Magerstandorte werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. Bedeutung:
 - 1. national (bis und mit 2015) Fr. 200.- pro ha und Jahr
 - 2. regional Fr. 150.- pro ha und Jahr
 - 3. lokal Fr. 100.- pro ha und Jahr
- b. mit zusätzlichem Früh- und/oder Spätschnitt zur Förderung von geschützten Arten oder zur Reduzierung von invasiven Neophyten je nach Aufwand Fr. 200.- pro ha und Jahr
- c. besonders schonende Nutzungsarten:
 - 1. Verzicht auf Laubbläser bei trockenen Magerstandorten Fr. 100.- pro ha und Jahr
 - 2. Einsatz von besonders leichten Erntemaschinen für Schnitt und Transport auf feuchten Flächen je nach Aufwand Fr. 200.- pro ha und Jahr
- d. langfristiger Schutz gesichert:
 - 1. national bedeutsame Objekte Fr. 200.- pro ha und Jahr

² Für beweidete Trocken- und Magerstandorte werden, sofern keine irreversiblen Trittschäden auftreten, die Pflanzenvielfalt erhalten bleibt und im Herbst ein Säuberungsschnitt mit Abtransport des Erntegutes stattfindet, folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. Bedeutung:
 - 1. national (bis und mit 2015) Fr. 200.- pro ha und Jahr
 - 2. national (ausserhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche) Fr. 150.- pro ha und Jahr

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------------------|
| 3. | regional | Fr. 100.- pro ha und Jahr |
| b. | langfristiger Schutz gewährleistet: | |
| 1. | national bedeutsame Objekte | Fr. 100.- pro ha und Jahr |

Art. 3 *Zusätzliche Beiträge*

¹ Für geschnittene Flächen gemäss Artikel 36 Absatz 3 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung wird für die im entsprechenden Jahr genutzte Fläche ein Grundbeitrag von 500 Franken ausgerichtet.

Art. 4 *Beitragsempfänger*

¹ Die Beiträge werden grundsätzlich der natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet, die die ökologischen Leistungen erbringt.

² Verträge können auch mit Korporationen oder Gemeinden abgeschlossen werden, sofern diese in ihren Pacht- oder Nutzungsverträgen ausdrücklich auf diese Verordnung hinweisen.

Art. 5 *Vorgaben Bewirtschaftungsverträge*

¹ Die Abteilung Umweltschutz und Energie legt die Vorgaben für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen fest. Diese gelten jeweils während der Laufzeit des Vertrages.

Art. 6 *Vertragsdauer*

¹ Die Vertragsdauer beträgt sechs Jahre. Die Verträge laufen jeweils am Jahresende aus. Ohne Kündigung bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages verlängert sich diese um jeweils weitere drei Jahre.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.